

gesucht. Hörigkeit (*suitas*) ist ein Begriff, der unendliche Modificationen leidet. In derselben kann der Sohn des Königs so gut, als der Sohn des geringsten Menschen sein.¹⁾ Es erscheint auch in Livland die (geistliche Macht) Kirche als die Quelle, von welcher alle Feudalverbindungen (Verlehnungen) der liegenden Gründe und Aemter ausgingen, wobei sie sich der in Deutschland bereits ausgebildeten Grundsätze und Formen der Feudalverfassung und ihrer Terminologie bedient hat.

Die Hierarchie ist ganz auf feudalistischem Grund und Boden gewachsen und gab dem System vollends eine strenge Consequenz.

Nicht bloss Aemter wurden als Lehen vergeben, sondern man vertheilte den Besitz aller andern Dinge auf gleiche Art: Pfandrechte, Zölle, Fährgebühren, Zehnten, Accidenzien von Aemtern, sogar Besoldungen und Pensionen. In Livland findet man auch Verlehnungen der Kirchen aus den Jahren 1482 und 1530.²⁾

Der Papst bevollmächtigte den rigaischen Bischof; dieser nahm vom Kaiser Livland zum Lehen und belehnte hinwieder seine Gefolgsmänner, den Ordensmeister u. s. w.³⁾

Es entstanden Vasallen in verschiedenen Abstufungen und in äusserst verschiedener Art von Abhängigkeit, bis der ganze Staat aus Feudalverbindungen bestand.

Es bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staates nach ihrem höheren oder niederen Geburtsstande, und von diesem wurde die Verschiedenheit der Rechte oder der Fähigkeit zu denselben abhängig. Die Standesgleichheit und genossenschaftliche Theilnahme an allen Rechten der zu einem Stande Gehörigen bildete die Ebenbürtigkeit.⁴⁾

In den erwähnten Feudalverbindungen war das Verhältniss des Adels sowohl zu der Staatenverbindung des ehemaligen Livlands selbst als auch gegen die einzelnen Oberhäupter dieser Staaten begründet und nach den Vorbildern seiner Mutterländer — Deutschland und Dänemark, vorzüglich aber Deutschland — bestimmt.

In der „historischen Entwicklung der Lehre des kurländischen Rechts von der gesammten Hand und dem Familien-Fideicommiss“ heisst es: „Denn die Verhältnisse dieses Landes (Kurland als Theil des ehemaligen Livland) während der Ordensherrschaft, die genaue Verbindung, in welcher der Orden mit Deutschland durch seinen Ursprung und seine politische Gestalt sowohl, als dadurch stand, dass die meisten Ritter, auch die weltlichen Beamten des Ordens, von daher kamen, hatten nicht nur die Anwendung des in Deutschland geltenden Rechts zur unmittelbaren Folge, sondern es musste gerade das Lehnverhältniss sich in einem Lande ausbilden, wo der herrschende Stand aus fremden Eroberern hervorging“ u. s. w.⁵⁾

Die Resultate der Forschungen anerkannter, verdienstvoller Gelehrter des Auslandes, besonders in der Geschichte der Adelsverhältnisse in Deutschland, lassen das Vorhandensein eines germanischen Erbadels schon seit den Zeiten des Tacitus (also

¹⁾ Mittermayer, Grundsätze des deutschen Privatrechts § 47.

²⁾ Hupel, N. Nord. Miscellen XVII p. 18 u. 20.

³⁾ Joh. Gottfr. Arndt, Livl. Chronik, 1753 Halle, Th. II p. 14 Anm. h, p. 15 u. 296 unter 1; Gadebusch, Livl. Jahrbücher Th. I p. 36 Anm. k; Reinh. v. Helmersen, Gesch. Livl. Adelsrechts, 1836, p. 7.

⁴⁾ Mittermayer etc. § 44 p. 142; Eichhorn, Staatsgeschichte etc. § 296 p. 364.

⁵⁾ Versuch einer Gesch. der Livl. Ritter- u. Landrechte — von Joh. Christoph Schwartz — in Hupels N. Nord. Miscellen V u. VI; Helmersen a. a. O. an vielen Stellen; Inland 1836, Nr. 14 p. 227 u. 228.

275 J. n. Chr.¹⁾ wahrnehmen, und trotz der geistvollen und gründlichen Widerlegung²⁾ ist dieses Vorhandensein im Jahre 1836 durch gelehrte Untersuchungen der Rechtsbücher deutscher Völkerschaften als „über allen Zweifel hinaus“ aufgestellt.³⁾

Solche gehaltvolle, für und wider ans Licht getretene Behauptungen sind un-
streitig höchst interessant und wichtig und werden selbst in den dadurch veranlassten
Controversen immer gewinnreich für allgemeines Wissen ausfallen, können aber in Be-
ziehung auf die Geschichte des livländischen Adels keine so ausgedehnte Anwendung
finden, als es der im Auslande vielbesprochene Gegenstand selbst — Adel überhaupt —
erheischen dürfte, weil dieser vorlivländische Theil der Adelsgeschichte ausserhalb des
Bereichs unserer Forschungen liegt; denn unsere Geschichte kann, wie schon gesagt, erst
mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts anfangen; besonders aber auch, weil die während
der ordensmeisterlichen Periode der Landesgeschichte in Livland regierenden Oberhäupter
keinen solchen (Herrenstand) hohen Adel gebildet haben, hier also ausschliesslich nur
Ritterstand, sogenannter niederer Adel, existirt hat. Livland kennt nur solchen letzteren
— ritterbürtigen Adel. Die Landesherren, als Geistliche, gelangten nur durch Wahl
zur Herrschaft. Dieser niedere Adel ist aus den alten ritterbürtigen Familien hervor-
gegangen, oder aus alten Gemeinfreien, die sich emporschwangen. Eine Verschiedenheit
in diesem Adel- oder Ritterstande ist auch in Livland deutlich wahrzunehmen.

Zwar konnte dieser Ritterstand sich erst seit Einführung der Geschlechts-
namen und Wappen als Geburtsadel ausweisen, obwohl die Abstammung aus jener
frühesten Vorzeit bis auf die heutigen Generationen nicht urkundlich nachgewiesen
werden kann; immerhin darf der germanische Ursprung ihrer mit Namen und Wappen
nach Livland gekommenen Vorfahren sowie der Geburtsadel und die Ritterbürtigkeit als
erwiesen angesehen werden.

Specificiren wir die in vorstehendem ausgedrückten Grundgedanken näher, so finden
wir zunächst in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber Th. I. Abthl. 2
S. 381, dass man häufig glaubt, es sei erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert
die Sitte der Adeligen, Geschlechtsnamen von ihren Schlössern anzunehmen, bekannt
geworden; allein zuverlässige Urkunden z. B. vom Jahre 1037 in Hanselmanns Diplom.
Beweis von der Landeshoheit, Beil. Nr. IX p. 9, Nr. XI und Nr. XX p. 93 und 95;
Theil I p. 364; vom Jahre 1089 bei Kindlinger, Münsterische Beitr. III p. 79, auch
Geschichte von Volmerstein in Westfalen p. 88, beweisen den früheren Ursprung dieser
Sitte. Hüllmann a. a. O. p. 432 u. f. führt dafür eine Urkunde vom Jahre 1123 an,
sowie viele spätere.

Wenn auch Möser in seiner Osnabrücker Gesch. Th. II p. 68 erwähnt, dass die
Wappen älter als die Zunamen sind, so widerspricht dieser Behauptung Runde in seinem
„Deutschen Privatrecht“ § 387.

Eichhorn setzt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte § 341 in der Anm. p. 591
hinsichtlich des Ritterstandes den Gebrauch der Wappen zum Siegeln der Urkunden

¹⁾ Allg. Gesch. von Carl von Rottek III Tab. zu p. 4 u. 5.

²⁾ Staatslexikon oder Encyclopädie von Carl von Rottek und Carl Welcker, Altona 1835, Artikel: Adel.

³⁾ Dr. Christian Thierbach, Gotha 1836, Ueber den germanischen Erbadel p. 50 u. f.

etwa gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die livländischen Urkunden stellen diesen Gebrauch am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts — circa 1319 — in Gewissheit.¹⁾

In betreff der Ritterbürtigkeit sei erläutert, dass Eichhorn a. a. O. § 340 anführt, „dass nach dem Sächs. Landr. B. 3 Art. 72 das ehelich und frei geborene Kind seines Vaters Heerschild und Adel behält“; § 341 giebt an, dass, wenn nach dem Schwäb. Landr. Art. 50 ein Laienfürst seinen Dienstmann freilässt, der von ritterlicher Art geboren ist, derselbe „der Mittelfreien Recht“ behält.

Mit der allmählich zunehmenden Ausbildung der Verhältnisse dieses Ritterstandes in Livland (als ehemaligen Landesstand) gewinnt auch seine Erkennbarkeit soweit eine feste Gestalt, dass wir die Glieder des Adels jener Zeiten in flüchtigen Umrissen angeben können, nämlich: die Vasallen oder Lehnsmänner der Kirchen oder der Stifter (der Geistlichkeit) und des Deutschen Ordensstaates, sowie die ritterbürtigen Dienstmänner der Oberhäupter und die Unterlehnsmänner der obigen Vasallen oder Lehnsmänner, welche in livländischen Urkunden, wo sie einzeln vorkommen, Mannen der Kirchen, öfters zugleich mit Bezeichnung der Aemter (als: Oldiste im sittenden Rade, Vögte u. s. w.) oder der Würden (als: Ritter oder Knechte) unterschieden werden und in ihren Gesamtheiten, Mannschaft, Diener und Hofleute als Corporationen Ritter und Knechte, Ritterschaft und Mannschaft genannt sind.

Soweit Baron Moritz von Wrangell in seinen Sammlungen zur livländischen Adelsgeschichte 1836. Fügen wir diesen Auseinandersetzungen noch einiges über die Ritterschaften der russischen Ostseeprovinzen hinzu.

Die Ritterschaften von Livland, Esthland, Kurland und Oesel sind vier stammverwandte Adels-Corporationen von rechtlich gewährleisteter politischer Bedeutung, von denen jede einzelne ihre eigene Matrikel besitzt und eine eigene Corporation bildet. Der Genuss der ritterschaftlichen Rechte ist von der Eintragung in diese Matrikel abhängig. Der Umfang der Rechte und Pflichten ist für alle vier Ritterschaften in der Hauptsache der gleiche, ungeachtet zahlreicher Abweichungen im einzelnen. Darin namentlich sind diese Ritterschaften im Vergleich zu dem Adel der meisten Länder Europas verfassungsmässig ganz besonders bevorzugt, dass ihnen bis in die Gegenwart hinein ein bedeutendes Maass politischer Rechte verblieben ist. Unter den ritterschaftlichen Rechten ist obenan dasjenige zu nennen, durch welches die Wahrung der rein corporativen Natur der Ritterschaften gewährleistet wird: das Recht, wonach die Zugehörigkeit zu ihren Verbänden bloss ererbt, sonst aber nur durch freien Willen der Ritterschaften selbst verliehen werden kann. Als das Correlat dieses Rechts ist das andere anzuführen, wonach die Ritterschaften ihre Angehörigen zu excludiren befugt sind.

Der Beginn staatlicher und ständischer Gebilde in Livland ist nur einige Jahrzehnte jünger, als die Anfänge der Colonisation des Landes und reicht kaum über den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinaus. Mit der Stiftung des livischen Bisthums war 1186 ein Anfang gemacht worden; Bischof Albert zog entschlossen die Consequenzen.

¹⁾ Hupel, N. Nord. Miscellen XII p. 424.

Die Gründung der Stadt Riga um 1200 und die Verlegung des Bischofssitzes dorthin, die Belehnung der ersten Vasallen mit Ritterlehen, endlich die Stiftung des geistlichen Ritterordens der Schwertbrüder (*fratres militiae christi*) im Jahre 1202 — diese grundlegenden Werke weniger Jahre bezeichnen die Ausgangspunkte für die Geschichte der Stände Altlivlands. Die Verschmelzung des Schwertordens mit dem Deutschen Orden im Jahre 1237 bildete sodann einen bedeutungsvollen Wendepunkt in den Geschicken des Landes. Die Festigung der deutschen Herrschaft in Livland und die blutigen Kämpfe, durch welche in der Folgezeit die weiten Länderstrecken von der Heiligen „Aa“ bis zur Narowa gewonnen wurden, gehören zu den glorreichsten Thaten des Ordens, während sein Kampf um die Oberherrschaft mit den Bischöfen und namentlich den Erzbischöfen sich bedenklicher darstellt.

Wir übergehen die glorreichen äusseren Kämpfe, wollen auch nicht dem inneren Kampfe nachgehen, um nicht von der historischen Familien-Darstellung abzuweichen. Nur in Kürze wollen wir erwähnen, dass aus diesen Kämpfen die beiden weltlichen Stände — Bürger- und Ritterschaften — Vorthail gezogen, denn in der Uebung der Waffen erstarkte das Bewusstsein der eigenen Kraft, und aus dem Bestreben der streitenden Landesherren, die Stände an sich zu fesseln, ernteten letztere Rechte und Privilegien.

Weit früher als die Ritterschaft gelangten die Bürger zu festen Rechts- und Verfassungsformen. Dazu hat nicht unwesentlich der Umstand beigetragen, dass die livländischen Städte zu den Mutterstädten, namentlich zu Lübeck und zu Bremen, in fortwährenden Wechselbeziehungen standen, die durch den schon 1285 erfolgten Beitritt von Riga, Reval und Dorpat zur Hansa dauernd gefestigt wurden. Hieraus musste sich nothwendiger Weise eine ausserordentlich getreue Uebertragung der Rechtsverhältnisse der norddeutschen Hansa-Städte auf ihre livländischen Töchterstädte ergeben.

Den livländischen Ritterschaften konnte eine einfache Uebertragung der Rechts- und Standesverhältnisse Deutschlands nicht in demselben Masse wünschenswerth erscheinen, wie den Bürgern. Denn während in Deutschland im dreizehnten Jahrhundert dieser Stand sich in seinen Lebens- und Rechtsformen festigte und sich einer im wesentlichen gleichen und gedeihlichen Entwicklung erfreute, befanden die Stände des flachen Landes sich inmitten einer vollständigen Umwälzung der früheren Rechts- und namentlich Standesverhältnisse. Die „Schöffenbarfreiheit“ verschwand immer mehr und eine Unzahl grösserer und kleinerer weltlicher und geistlicher Herren bedrohte die Selbstständigkeit nicht nur der mit Ritterlehen belehnten Freien, sondern auch der unter der Botmässigkeit der Reichsfürsten befindlichen oder von ihnen bisher unabhängig gebliebenen Schöffenbarfreien und zwang viele in das Verhältniss der Ministerialität mit beschränkter persönlicher Freiheit. Im Interesse dieses Fürstenstandes lag es, streitbaren Anhang zu gewinnen, und so entstand recht eigentlich in der Zeit, in welche die Besiedelung Livlands fällt, der namentlich aus Lehnsleuten und Ministerialen zusammengesetzte niedere Adel des Ritterstandes. Je zerfahrener im dreizehnten Jahrhundert, namentlich während der kaiserlichen Zeit von 1254—1273, die Verhältnisse waren, um so rascher vollzog sich dieser Uebergang, der in manchen Gegenden schon vor den ersten Zeiten der Colonisirung Livlands zur That- sache geworden war.

Eben dieser niedere Adel hat das hauptsächlichste Contingent hergegeben für die nun auch in Livland sich allmählich bildenden Ritterschaften, und die neu Hinzugekommenen haben mit unendlicher Zähigkeit auf die Schaffung neuer und erquicklicherer Standesverhältnisse hingearbeitet, als es die gleichzeitigen im Mutterlande waren. Schritt für Schritt haben die einzelnen Ritterschaften ihre Rechte gewonnen, beginnend mit der Sicherung des Privatrechts und vorzüglich der Gewinnung eines freien Lehnrechts, fortschreitend sodann zu einer festen corporativen Organisation innerhalb der einzelnen ritterschaftlichen Verbände, bis endlich sämtliche Ritterschaften auf den Landtagen zu einem mächtigen Landstande zusammentraten.

Die Theilung des livländischen Landadels in einzelne Ritterschaften und Vasallenverbände war bedingt durch die verschiedenen Landesherrschaften. Nach diesen gruppieren sie sich wie folgt:

1. Die Ritterschaft des Erzbisthums Riga, die mächtigste unter den vier „stiftischen“ Ritterschaften. Das Erzbisthum umfasst das Land nördlich von der Düna, namentlich im riga-wolmerschen, theilweise im wendewalkschen Kreise und in Polnisch-Livland. Das Gebiet des Erzbisthums war stark durchsetzt von den Besitzungen des Deutschen Ordens, der sich der wichtigsten strategischen Punkte zu bemächtigen gewusst hatte.
2. Die Ritterschaft des Bisthums Dorpat in besser abgerundeten Grenzen, die mit denen des gegenwärtigen dorpat-werroschen Kreises ziemlich zusammen fielen. Der nördlichste Theil war im Besitz des Ordens.
3. Die Ritterschaft des Bisthums Oesel und der Wieck, in dem grössten Theil des gegenwärtigen öselschen Kreises — der Rest war im Besitz des Ordens — und in dem gegenwärtig zu Esthland gehörigen wieckschen Kreise.
4. Die Ritterschaft des Bisthums Kurland, im Gebiet des nachmaligen piltenschen Kreises respective der gegenwärtigen hasenpotschen und theilweise der wiedauschen Hauptmannschaft.
5. Die Ritterschaft des Deutschen Ordens im heutigen Kurland, ausgenommen die vorerwähnten Theile, ferner im heutigen Livland namentlich im pernaufellinschen und wendewalkschen Kreise und in Polnisch-Livland, endlich in dem gegenwärtig zu Esthland gehörigen jerwenschen Kreise.
6. Die harrisch-wirische Ritterschaft im heutigen Esthland mit Ausnahme der Kreise Wieck und Jerwen.

Diese Ritterschaft war von 1238—1347 unter der Botmässigkeit des Königs von Dänemark. Von letzterem ging die Oberherrschaft auf den Hochmeister des Deutschen Ordens über. Dieser trat die Ausübung seiner Hoheitsrechte 1459 dem livländischen Ordensmeister ab, der seine Unabhängigkeit behauptete, während der Hochmeister seit dem Frieden von Thorn (1466) den ihm verbliebenen Rest seiner Besitzungen vom Könige von Polen nur noch als Lehen innezuhaben fortfuhr.

Die völlige Uebertragung der Hoheitsrechte über Harrien und Wirland wurde aber erst 1525 durch den Vertrag zu Grobin sanktionirt, um welche Zeit durch Säculari-

sirung des Deutschen Ordens in Preussen der Meister des Deutschen Ordens in Livland unabhängiger Herr aller livländischen Ordensländer, 1526 durch den Vergleich zu Wolmar überdies noch zum Protektor von ganz Livland ernannt und 1527 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Wie wir schon bemerkt haben, waren diese Ordensritter meistens nicht den landsässigen Adelsgeschlechtern entsprossen, sondern ergänzten sich fortwährend aus Deutschland. Ist schlechtweg vom livländischen Adel die Rede, so sind darunter die landsässigen Adelsgeschlechter zu verstehen, und sie waren es, die die Ritterschaften und Vasallenverbände bildeten. Fügen wir nun noch einige Betrachtungen über die Bisthümer, sowie über die Eintheilung und Verwaltung der russischen Ostseeprovinzen bei.

Nach der Eroberung des Ostseegebietes durch die Deutschen bildeten sich im Ostseegebiete die Territorien:

1. Das Erzbisthum Riga, welches auf dem rechten Ufer der Düna das ganze jetzige Livland mit Ausnahme der Kreise Dorpat und Fellin, auf dem linken Ufer ganz Semgallen (seit 1251 mit dem Erzstift vereinigt) von Düna-burg bis Goldingen umfasste.
2. Das Bisthum Dorpat, zu dem das nordöstliche Livland gehörte, d. h. die Kreise Dorpat und Fellin.
3. Das Bisthum Oesel, die Insel Oesel mit einigen kleineren Inseln und den südwestlichen Theil des jetzigen Esthland, d. h. den Kreis Wieck umfassend.

Bisthum Leal bestand anfangs abgesondert, ward aber später mit dem dorpatschen und darauf mit dem öselschen Bisthum vereinigt.¹⁾

4. Das Bisthum Kurland, welches sich anfangs von Windau Trome längs dem Meere bis zur Memel und dem Kurischen Haff erstreckte, aber seit 1329, wo der Bischof von Kurland dem Deutschen Orden Memel, das Land am Kurischen Haff und alles Land auf dem linken Ufer der Memel abtrat, welche Landestheile seitdem zum preussischen Gebiete des Deutschen Ordens gehörten, auf den westlichen Theil des jetzigen Kurland von Goldingen an beschränkt wurde.
5. In jedem dieser Stifte besass der Schwertorden (seit seiner Vereinigung mit dem Deutschen Orden aber der livländische Zweig dieses Ordens) einen bestimmten Theil des Landes zu seinem Unterhalt und zwar in den Stiften Riga und Oesel ein Drittel, in dem von Dorpat die Hälfte, in dem von Kurland zwei Drittel.²⁾ Diese einzelnen Landestheile bildeten in ihrer Gesammtheit das fünfte besondere Territorium oder die sogenannte livländische Provinz des Deutschen Ordens.

Alle oben genannten Territorien bildeten in ihrer Gesammtheit Livland im eigentlichen Sinne. Unter dem Namen von Esthland verstand man damals die Landschaften Harrien und Wirland mit Alentaken welche mit den Städten Reval, Wesen-

¹⁾ Arndt I p. 203; II p. 15.

²⁾ Arndt II p. 15, u. a. m.

berg und Narwa ein besonderes, den Königen von Dänemark gehörendes Gebiet ausmachten. Der wiecksche Kreis gehörte zum Bisthum Oesel, Jerwen aber wurde 1238 vom Könige Woldemar II. dem Deutschen Orden abgetreten.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde indessen auch dieser Theil Esthlands als zu Livland gehörend angesehen, so dass noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts zur Zeit der schwedischen Herrschaft Esthland amtlich: „Das Fürstenthum Esthen in Livland“ genannt wurde.

Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts einigten sich die Landesherren der livländischen Territorien über Zusammenkünfte, deren Gegenstand die Wahrung des Friedens, die Ergreifung von Massregeln im Falle eines Krieges und die Herstellung eines engern politischen Verbandes unter den einzelnen Territorien war. Es wurden auch die vornehmen Vasallen zu denselben berufen; ihre unmittelbare Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlungen zeigt sich aber erst im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, als die Stände solche Macht gewonnen hatten, dass die Bischöfe und der Orden sich in ihren inneren Streitigkeiten die Hilfe derselben sichern mussten. Ungefähr um diese Zeit kam auch die Benennung „Landtag“ in Gebrauch, mit welcher die Zusammenkünfte sämtlicher livländischer Landesherren und ihrer Kapitel, sowie der Bevollmächtigten oder Abgeordneten der Ritterschaften und wichtigsten Städte bezeichnet wurden.

Die oberste Verwaltung des Herzogthums Livland (seit der Vereinigung mit Litauen im Jahre 1566 aber bald auch Land [ziemia], bald Provinz [Provinoia] genannt) war einem Administrator oder Statthalter anvertraut (Gubernator, Locumtenens, Administrator, Namiestnik), der vom Könige selbst ernannt ward und in Riga seinen Sitz hatte.

Das Herzogthum zerfiel 1561 und 1566 in vier Kreise (districtus), den rigaischen, wendenschen, treidenschen und dünaburgschen. Jeder derselben wurde von einem aus den Eingeborenen (Indigenae) gewählten Senator verwaltet und hatte dieser das Recht, auf litaischen und dann den polnischen Reichstagen zu erscheinen.

Die erste Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen bildete in jedem Kreise das Landgericht, welches sich aus drei Richtern und zwei Beisitzern aus dem Adel und einem Notar zusammensetzte. Von den Landgerichten gingen die Sachen durch Appellation an das sogenannte Senatoren-Gericht, d. h. an die oberste Instanz, bestehend aus den vier Kreis-Senatoren unter Vorsitz des Administrators zur endgültigen Entscheidung.

Bei der Wiedervereinigung des Stiftes Dorpat mit den andern Landestheilen von Livland ward letzteres im Jahre 1582 in drei Präsidenschaften (Praesidiatus) getheilt, die wendensche, dorpatsche und pernausche. Diese zerfielen wieder in Hauptmannschaften (Capitaneatus), bestehend aus einer Stadt oder einem befestigten Schlosse und dem dazu gehörigen Bezirk.

Jede Präsidenschaft besass ein Landgericht, welches seit 1582 aus einem Richter, sechs Beisitzern und einem Notar bestand. Die Wahl derselben erfolgte in der Weise, dass der Adel aus seiner Mitte dem Könige vier Richter, zwölf Beisitzer und vier Notariats-Candidaten vorschlug, aus welchen der König die Wahl traf. Ausserdem war in jeder Präsidenschaft ein vom Könige angestellter Unterkämmerer, welchem alle Grenzsachen in betreff adliger Güter unterstellt waren.

Von den Entscheidungen der Landgerichte und der Unterkämmerer ging die Appellation an den Gerichts-Convent, welcher unter Vorsitz des Administrators oder eines königlichen Commissars, aus dem Bischof von Wenden, den drei Kreis-Präsidenten, dem Starost von Wenden, dem Provinzial-Schatzmeister, den drei Unterkämmerern, zwei Deputirten der Stadt Riga und je einem aus den Städten Dorpat, Pernau und Wenden bestand. Der Sekretär oder Notar des wendenschen Landgerichts war Schriftführer des Gerichts-Convents. Die Sitzung fand im Mai und September in Wenden statt.

Unter König Sigismund III. wurden im Jahre 1598 die Präsidenschaften in Woiewodschaften umbenannt.

An Stelle des Gerichts-Convents ward 1600 ein oberstes Tribunal in Wenden nach polnischem Muster errichtet. Der Statthalter war zum Präsidenten bestimmt und ihm fünfzehn vom Adel nach Woiewodschaften gewählte Beisitzer zugeordnet.

In Riga, Pernau, Dorpat, Wenden und Dünaburg gab es Schlossgerichte als erste Instanz in diesen Festungen.

Zur Zeit der schwedischen Herrschaft von 1629 bis 1710 ward die oberste Verwaltung Livlands und zugleich auch Esthlands einem General-Gouverneur anvertraut, der unmittelbar vom Könige ernannt wurde und gewöhnlich seinen Sitz in Riga hatte. Wir übergehen hier seinen Wirkungskreis und erwähnen nur, dass ihm zwei Gouverneure, der esthländische und livländische oder rigaische, unterstellt waren.

Als in Livland im Jahre 1643 wieder nach alter Weise ein von der Ritterschaft erwählter Landesrath eingerichtet wurde, ward bestimmt, dass die Landräthe in allen Angelegenheiten dem General-Gouverneur an die Hand gehen sollten.

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Landgerichte, welche ihre erste (neue) Einrichtung 1630, die schliessliche 1632 erhielten, und aus einem vorsitzenden Landrichter, zwei Beisitzern und einem Notar bestanden.

Der durch den Nystädter Frieden 1721 erst beendigte grosse nordische Krieg dauerte noch fort, als das Ostseegebiet bereits durch die Kapitulationen und Accordpunkte des Jahres 1710 unter die Botmässigkeit Russlands getreten war. Nachdem anfangs Esthland und Livland unter einer Verwaltung gestanden, befahl Peter der Grosse durch die Ukase vom 28. Juli 1713, 14. October 1713 und 26. Juni 1714 das rigaische Gouvernement abgesondert einzurichten, indem er von demselben Reval, Dorpat und die angrenzenden Gegenden (d. h. Esthland) abschied, weil dieselben auch früher nicht Riga untergeordnet gewesen wären. Am 29. Mai 1719 findet man bei Abänderung der frühern Eintheilung Russlands, wonach statt acht Gouvernements zehn errichtet wurden, auch ein rigaisches Gouvernement, aus zwei Provinzen bestehend, Livland und Smolensk, welche jedoch nach dem Ukase jede für sich bleiben sollten.

Die livländische Provinz wurde gebildet aus vier Kreisen: dem rigaischen, pernauschen, wendenschen und öselschen. Die Provinz Smolensk bestand aus fünf Kreisen.

Am 1. Mai 1722 wurde der dörptsche Kreis vom revalschen Gouvernement abgeschieden und mit dem rigaischen verbunden, wodurch die Zahl der Kreise auf fünf vermehrt wurde.

Am 9. September 1801 wurden die drei Ostsee-Gouvernements Livland, Esthland und Kurland unter dem Oberbefehle eines General-Gouverneurs vereinigt.

Das Hofgericht erhielt 1834 eine neue Einrichtung. Auf Bitte des livländischen Adels ward befohlen:

1. Das livländische Hofgericht solle aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zwei Landräthen, zwei Räthen und zwei Assessoren bestehen.
2. Die Wahl dieser Richter ausschliesslich der beiden Räthe sei immer auf sechs Jahre in Grundlage der Verordnung über Adelswahlen vom 6. December 1832 zu veranstalten.

Was nun Esthland anbetrifft, so bildeten zur Zeit der dänischen Herrschaft die esthländischen Landschaften Harrien und Wirland eine besondere von Dänemark fast getrennte Provinz, sowohl wegen der Entfernung von diesem Reiche, als auch durch die ununterbrochenen Beziehungen zu dem benachbarten Livland, mit dem sie durch gleiche Nationalität verbunden waren. Die dänischen Könige, welche auch den Titel „Herzog von Esthland“ führten, gaben diesem Lande seine mit der livländischen meist übereinstimmende Verfassung, deren Abweichungen aus den besonderen Landesverhältnissen hervorgingen.

Die oberste Landesverwaltung hatten der vom Könige ernannte Statthalter mit dem Sitz in Reval und der ihm zur Seite stehende königliche Rath oder Landesrath. Letzterer bestand aus zwölf Gliedern (Räthe, Rathsherren, Rathslente, Landräthe, consilarii regii, consilarii terrae), die vom Könige zu sechs aus jeder Landschaft aus den Vasallen in Harrien und Wirland ernannt wurden, in der Folge sich aber selbst in ihrem Bestande ergänzten. Durch den Vertrag zu Stenby im Jahre 1347 ging die Landeshoheit über Esthland an den Hochmeister des Deutschen Ordens, 1520 aber an den livländischen Ordensmeister über, und Esthland trat in den Bestand der Ordensländer ein, jedoch in Gestalt einer besondern Provinz. Das Schloss in Reval war die Residenz des Komthurs und des ihm untergeordneten Convents. In Wesenberg dagegen residirte ein besonderer Vogt.

Das Gericht in erster Instanz stand wie in der dänischen so auch in der Ordensperiode dem Mannrichter zu, welcher vom Landesrathe auf den Manntagen, die alle drei Jahre in Reval abgehalten wurden, ernannt war und alle Jahr eine Gerichtshegung des Landgerichts in Reval und in Wesenberg abhielt.

Es gab in Harrien und Wirland je einen Mannrichter, der sich zu Beisitzern zwei besitzliche, dem Landesherrn vereidete Ritter oder Knechte seiner Landschaft ernannte. Appellationen gingen alle Jahre an den unter Vorsitz des Komthurs in Reval beziehungsweise des Vogtes in Wesenberg tagenden Landesrath.

Die oberste Verwaltung der Insel Oesel war einem königlichen Statthalter anvertraut, der in Arensburg residirte. Ihm zur Seite stand der Landesrath (Landrathscollegium) aus sechs von der Ritterschaft gewählten Personen. Alle Rechtssachen kamen an das Oberlandgericht, welches unter Vorsitz des Statthalters aus vier Landräthen und zwei Beisitzern bestand, zu deren Unterhalt vom Könige von Dänemark bis 1645, wo die schwedische Herrschaft eintrat, gewisse Grundstücke angewiesen waren.

Die schwedische Regierung unterordnete die Insel dem esthländischen Gouverneur, ernannte aber später für dieselbe wieder einen eigenen Landeshauptmann

(Landeshövding). Das Oberlandgericht und Manngericht blieb bis 11. Januar 1695 bestehen, wo ein Landgericht wie in Livland mit Appellation an das dörptsche Hofgericht angeordnet wurde.

Am 2. Juli 1731 ward durch einen Ukas anbefohlen, dass die Insel Oesel nach Inhalt der früheren Privilegien und des Nystädter Friedenstraktats eine besondere Provinz unter Verwaltung eines Landeshauptmanns bilden solle, und ward dieselbe daher von Livland abgezweigt. Der Landeshauptmann trat nur unter gewissen Verhältnissen unter das rigaische Gouvernement. 1783 ward die Insel Oesel wieder ein Kreis — der arensburgische — des livländischen Gouvernements.

Während der schwedischen Zeit von 1561 bis 1710 ward das Herzogthum Esthland durch einen königlichen Gouverneur verwaltet, der seinen Sitz in Reval hatte und seit 1629 dem livländischen General-Gouvernement untergeordnet war. Am 25. August 1584 waren die vier Kreise Harrien, Wirland, Jerwen und Wieck in das eine Fürstenthum Esthland vereinigt worden, welches seit dem 10. April 1594 „Herzogthum“ genannt ward.

Seit 1673 hörte der Einfluss des livländischen General-Gouverneurs auf die Verwaltung Esthlands auf.

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Manngerichte in Harrien, Wirland, Jerwen, die noch jetzt bestehen, und seit dem 8. Juni 1630 für die Wieck. Jedes bestand aus einem Mannrichter, zwei Beisitzern und einem Notar. Erstere wurden von den Landräthen aus dem esthländischen Adel auf ein Jahr, seit 1630 auf drei Jahre ernannt.

Die zweite Gerichtsinstanz bildete das Landgericht, später Oberlandgericht genannt, welchen Namen es noch jetzt führt. Dasselbe bestand aus zwölf Landräthen unter Vorsitz des Gouverneurs. Erledigte Stellen besetzten die Landräthe selbst aus der Reihe der besitzlichen Glieder der Ritterschaft.

Die Hakenrichter führten die Landespolizei und wurden aus den besitzlichen Gliedern der Ritterschaft von den Landräthen gewählt.

Am 14. October 1713 ward Reval, Dorpat (nur bis 1722 so bestehend, und dann wieder mit dem rigaischen Gouvernement vereint) und das Fürstenthum Esthland vom rigaischen Gouvernement getrennt, und bei der Theilung des russischen Reiches in zehn Gouvernements wurde aus der Stadt Reval, dem Fürstenthum Esthland, der Insel Dagö und den dahin gehörenden kleinen Inseln das revalsche Gouvernement als besonderes für sich gebildet. Im Jahre 1604 ward auf dem Norköpinger Reichstage¹⁾ für Schweden festgestellt:

1. Dass bei jeder Thronbesteigung die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, jeder für sich, die königliche Bestätigung ihrer Rechte zu erbitten;
2. dass Niemandem gestattet sein solle, sein Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor er dasselbe dem Könige angeboten;
3. dass die Güter eines ohne männliche Erben in gerader absteigender Linie Verstorbenen heimfallen und nicht an Seitenlinien kommen sollten;

¹⁾ Der Beschluss ist hier wörtlich mitgetheilt worden, weil derselbe von grossem Einfluss für die Güter gewesen und vielfach in den folgenden Blättern erwähnt werden wird.

4. dass, wenn der Verstorbene eine Tochter hinterliesse, die Krone verpflichtet sein solle, dieselbe auszusteuern oder, wenn ihr Gatte sich dessen würdig zeige, ihm das Gut als Lehn zu geben für seine männlichen Nachkommen in gerader absteigender Linie.¹⁾

Beim Eintritt Livlands und Esthlands in die russische Unterthanenschaft (1710) beauftragte Peter der Grosse eine besondere Commission unter Vorsitz des Barons Löwenwolde, die Rechtsansprüche und Urkunden in betreff von Landgütern zu prüfen und den früheren Eigenthümern diejenigen zurückzugeben, welche zur Zeit der schwedischen Herrschaft durch die Reductions-Commissionen 1655 auf Grund des Norköpingschen Vertrages von 1604 ohne gesetzlichen Grund eingezogen worden waren.

Bei Abschluss des Nystädter Friedens war unter anderem am 30. August 1721 Artikel XI festgesetzt:

„Dass jeder — möge er sich innerhalb oder ausserhalb Landes aufhalten — der in solchem Falle rechtmässige Ansprüche oder Forderungen an Güter in Livland, Esthland oder der Provinz Oesel habe, und sie auf gehörige Art beweisen könne, seines Rechtes unbestritten geniessen und durch eine ungesäumte Untersuchung und Zeugniserhebung über solche Ansprüche und Forderungen das Eigenthum an den rechtmässig ihm zugehörenden Gütern erhalten solle.“

Zur Ausführung dessen wurden am 16. October 1721, 20. December 1723, 17. Mai 1726, wie in Livland so auch in Esthland besondere „Restitutions-Commissionen“ errichtet, welche anfangs in ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats unterlagen, bis am 20. December 1723 ihnen vorgeschrieben ward, dass sie die Güter den rechtmässigen Eigenthümern, die sich als solche auf Grund unbestreitbarer Dokumente ausweisen könnten, zurückgeben und in Besitz einweisen sollten, ohne auf solche unstreitige Fälle die Confirmation des dirigirenden Senats abzuwarten; wo aber auf Güter streitige Ansprüche geltend gemacht würden, sollte die geschehene Sentenz dem Senate zur Approbation übersandt werden.

Auf die Unterscheidungen zwischen Gratial- und Tertial-Gütern, ewigen Arrenden und Lehungütern nach Norköpingschem Rechte von 1604 nahmen die Commissionen bei der Rückgabe gar keine Rücksicht (1. März 1712, 27. September 1725, 12. December 1728).

Zugleich ward Allerhöchst zugestanden, dass die Besitzer der Lehen ein- für allemal befreit sein sollten von der Verpflichtung, bei jedem Regierungswechsel um Bestätigung ihrer Rechte an den Lehen zu bitten (24. September 1725, 12. September 1728).²⁾

¹⁾ Hupel, Nord. Miscell. Stück 22, 23.

²⁾ Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements. Besonderer Theil. St. Petersburg, 1845.